

BGer 1G 2/2017 vom 9. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_2_2017

FR: TF 1G 2/2017 du 9 mai 2017

IT: TF 1G 2/2017 del 9 maggio 2017

Regeste

Erläuterungsgesuch betreffend die bundesgerichtlichen Urteile 1B_491/2016 vom 24. März 2017, 1B_45/2017 vom 10. März 2017, 1B_105/2017 vom 27. März 2017 und 1B_123/2017 vom 4. April 2017 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller verlangt mit gleichlautender Begründung die Erläuterung von vier Urteilen. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen bzw. in einem Urteil zu behandeln.

E. 2

Nach Art. 129 Abs. 1 BGG nimmt das Bundesgericht die Erläuterung oder Berichtigung eines von ihm gefällten Urteils vor, wenn dessen Dispositiv unklar, unvollständig oder zweideutig ist, wenn seine Bestimmungen untereinander oder mit den Erwägungen im Widerspruch stehen, oder wenn es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält.

E. 2.1

Der Gesuchsteller will mit seinem Gesuch in Erfahrung bringen, wie Ausstandsverfahren vor Bundesgericht ablaufen und weshalb die betroffenen Richter nicht angehört worden seien. Er macht damit nicht geltend, die Dispositive seien unklar, widersprüchlich, mit der Begründung unvereinbar oder enthielten Redaktions- oder Rechnungsfehler, was allein Gegenstand von Erläuterungsgesuchen sein könnte. Das Gesuch um Erläuterung der vier Urteile ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.